

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH, Elisabeth-Selbert-Str. 4, 28307 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung der ASB-Gesellschaft für soziale Hilfen mbH (Einrichtungsträger) für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der VO zu § 60 SGB XII im Rahmen eines **Ambulanten Wohntrainings**, die **aus dem stationären Versorgungssystem des Einrichtungsträger oder aus der Herkunftsfamilie kommen (= Voraussetzung)**.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV nach § 79 Abs 1 LRV vom 28.6.2006 finden Anwendung.

2. Zielsetzung und Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem Leistungstyp für das **Modell Ambulantes Wohntraining** für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen.

Die Leistungsberechtigten sollen mit einem Ambulanten Wohntraining befähigt werden, aus dem Wohnheim auszuziehen bzw. aus der Herkunftsfamilie direkt im Rahmen des Ambulanten Wohntrainings betreut werden um nach Ablauf der Maßnahme soweit wie möglich verselbständigt im Rahmen des Betreuten Wohnens zu leben.

Das Ambulante Wohntraining ist zeitlich auf 3 Jahre begrenzt:

Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann (tränergesteuerte Wohnangebote).

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 1). Leistungsbeschreibung und Kalkulationsblatt sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Der Einrichtungsträger hält für das Modellprojekt „Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung“ **8 Plätze** vor. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der bekannten Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008 geeignet sind.

3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungsentgelte bzw. die Pauschalen in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.:

HBG	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Trainings-modul	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
1	4,33 €	20,01 €	9,21 €	1,45 €	35,00 €
2	4,33 €	37,73 €	9,21 €	1,45 €	52,72 €
3	4,33 €	64,54 €	9,21 €	1,45 €	79,53 €
4	4,33 €	112,47 €	9,21 €	1,45 €	127,46 €
5	4,33 €	161,72 €	9,21 €	1,45 €	176,71 €

Mit den Entgelten gem. Ziffer 3 sind sämtliche mit der Betreuung, Leitung und Verwaltung sowie die mit dem speziellen Training zusammenhängenden Personal- und Sachkosten refinanziert. Die Entgelte basieren auf einem Personalmix. Vgl. hierzu Anlage 1 Ziffer 5.2. Einzelheiten zur Berechnung sind der Anlage 2 zur Vereinbarung zu entnehmen.

3.2 Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII für die Abrechnung bei Abwesenheit analog dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 18 (6). Vgl. nachstehende Übersicht:

HBG	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Trainings-modul	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
1	3,25 €	15,00 €	9,21 €	1,45 €	28,91 €
2	3,25 €	28,30 €	9,21 €	1,45 €	42,21 €
3	3,25 €	48,41 €	9,21 €	1,45 €	62,32 €
4	3,25 €	84,35€	9,21 €	1,45 €	98,26 €
5	3,25 €	121,29 €	9,21 €	1,45 €	135,20 €

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsrastrer Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende zur sachgerechten Beurteilung notwendigen und geeigneten Prüfungsunterlagen zu Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Januar 2018 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5.3 Werden Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und /oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

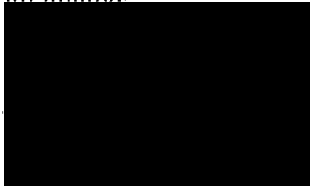
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragspartnern durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2018

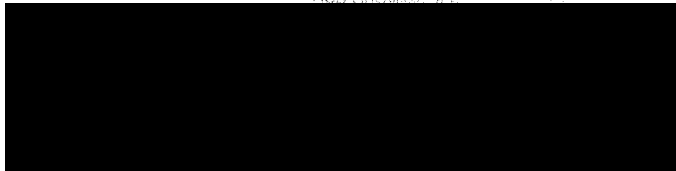
**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag:



Einrichtungsträger:

ASB Arbeiter-
ambulante
ASB-Gesellschaft
Bremen



Anlagen: Leistungsbeschreibung und Beschluss der LAG vom 25.4.2008 persönliche Eignung von Mitarbeitern

Leistungstyp

für das Modell

Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen

Stand 1.7.2014

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Ambulantes Wohntraining ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann (trägergesteuerte Wohnangebote).</p> <p>Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.</p>
2. Personenkreis	<p>Ambulantes Wohntraining können volljährige Menschen mit wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist,• die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben,• die über ein recht hohes Maß an ausbaubaren und entwicklungsfähigen Ressourcen im Bereich selbstständiger Lebensführung verfügen und• die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können• oder die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.
3. Zielsetzung	<p>Das Ambulante Wohntraining hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im ambulanten Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen;• die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Organisation des Alltags durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen;• die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote

	<p>zu ermöglichen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Ambulanten Wohntrainings.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Ambulanten Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt. Die Leistungen richten sich nach den individuellen Bedarfen und können an allen Wochentagen erbracht werden.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Aufgrund der spezifischen Angebote des Ambulanten Wohntrainings sind alle Leistungen mit aktiver Beteiligung der Bewohner/innen durchzuführen.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und -rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Teilhabeplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesförderstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung	<p>Zu den Leistungen des Ambulanten Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer</p>

anderer Leistungen	Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.										
5. Personal											
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.										
5.2 Betreuungspersonal	Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.										
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen.</p> <table> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 1:</td> <td>1:10,14</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 2:</td> <td>1:4,76</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 3:</td> <td>1:2,64</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 4:</td> <td>1:1,47</td> </tr> <tr> <td>Hilfebedarfsgruppe 5:</td> <td>1:1,01</td> </tr> </table> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p> <p>Im Betreuungsschlüssel sind nicht die Zeiten der besonderen Förderung durch das Training bestimmter Fähigkeiten enthalten, die den Leistungsberechtigten während der Dauer des Ambulanten Wohntrainings befähigen sollen, im Anschluss in das Betreute Wohnen zu wechseln. Hier bedarf es einer Ergänzungspauschale, die in den Entgelten für die jeweilige Hilfebedarfsgruppe enthalten ist.</p>	Hilfebedarfsgruppe 1:	1:10,14	Hilfebedarfsgruppe 2:	1:4,76	Hilfebedarfsgruppe 3:	1:2,64	Hilfebedarfsgruppe 4:	1:1,47	Hilfebedarfsgruppe 5:	1:1,01
Hilfebedarfsgruppe 1:	1:10,14										
Hilfebedarfsgruppe 2:	1:4,76										
Hilfebedarfsgruppe 3:	1:2,64										
Hilfebedarfsgruppe 4:	1:1,47										
Hilfebedarfsgruppe 5:	1:1,01										
5.4 Rufbereitschaft	Eine Rufbereitschaft ist nicht Bestandteil des Ambulanten Wohntrainings.										
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Ambulanten Wohntrainings.										
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.										
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.										
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.										
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.										
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>										

7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen• Vorliegen eines Betreuungsvertrages,• Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes• regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung• Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen• flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none">• Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des Ambulanten Wohntrainings werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none">a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,b.) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst,c.) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.d.) eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Training <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>